

Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 6. Mai 1981¹ über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdruckes

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a

- ¹ Die Verordnung gilt nicht für Führer, die berufsmässige Personentransporte durchführen:
 - a. mit Fahrzeugen, die für ärztliche Aufgaben speziell ausgerüstet sind;

Art. 16a Fahrtschreiber nach Artikel 100 VTS

¹ Ist das Fahrzeug mit einem analogen oder digitalen Fahrtschreiber nach Artikel 100 VTS oder einem vom Bundesrat als gleichwertig anerkannten Fahrtschreiber (Art. 222 Abs. 9 Bst. c VTS) ausgerüstet, so gelten anstelle der Artikel 14, 15 Absätze 1 und 3, 16, 17, 18, 23 und 28 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung die Artikel 13–15, 16*a*, 18, 21 Absatz 2 und 24 Absätze 3–5 ARV 1.

1 SR 822.222

Art. 22 Abs. 5

⁵ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Personendaten der Führer und Führerinnen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung bei ihm anfallen, nur für die Zwecke dieser Verordnung verwendet und gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr